EZVK
EVANGELISCHE
ZUSATZVERSORGUNGSKASSE

Herzlich Willkommen zur **EZVK** Information über Ihre Altersversorgung

Andreas Schug
Telefon: 06151 3301-199
E-Mail: beratung@ezvk.de

EZVK – Kurzporträt

Wir beraten und betreuen die…

…Gliederung der Landeskirchen sowie die Diakonischen Werke und Einrichtungen

…einzelne Gliederungen der Landeskirche sowie Diakonische Werke und Einrichtungen

und darüber hinaus die Beteiligten mit bundesweiter Verbreitung:

- EKD, Evangelische Kirche Deutschland
- UEK, Union Evangelischer Kirchen
- VELKD, Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
- EmK, Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland

Wir betreuen…

beteiligte Arbeitgeber	ca. 7.000
Pflichtversicherte	ca. 244.000 aktiv +ca. 307.000 beitragsfrei
Rentnerinnen und Rentner	ca. 71.300
Aufwand Rentenzahlung	ca. 231 Mio. €

(Stand: 31.12.2013)

Unsere Aufgabe:

Betriebliche Altersversorgung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlich-diakonischen Dienst

Pflichtversicherung EZVK*Grund*

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Hinterbliebenenrente

Freiwillige Versicherung EZVK*Plus*

- Altersrente
- Hinterbliebenenrente

EZVK Unterstützungskasse GmbH

- Altersrente
- Hinterbliebenenrente

Die Rechtsgrundlage unserer Arbeit

- Satzung der EZVK in der Neufassung vom 18.04.2002
  bzw. in der Fassung der 13. Änderung vom 26. September 2013
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für EZVK*Plus*
- Die EZVK ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts
  unter der Versicherungsaufsicht der hessischen Landesregierung

Die Renten-“Bausteine“

Das 3-Schichten –Modell Ihrer Rente

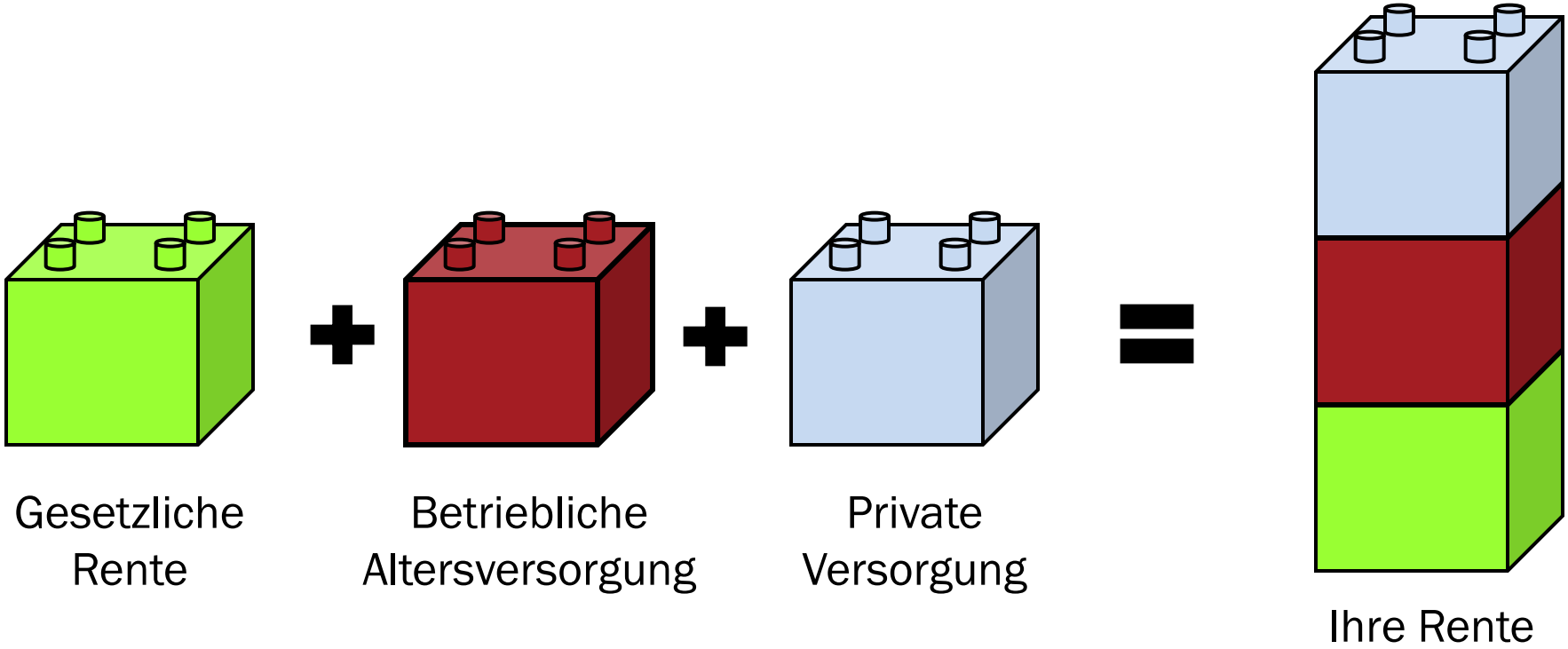

Das Betriebsrentensystem

Das Finanzierungsverfahren

- Das Kapitaldeckungsverfahren ab 01.01.2002 -

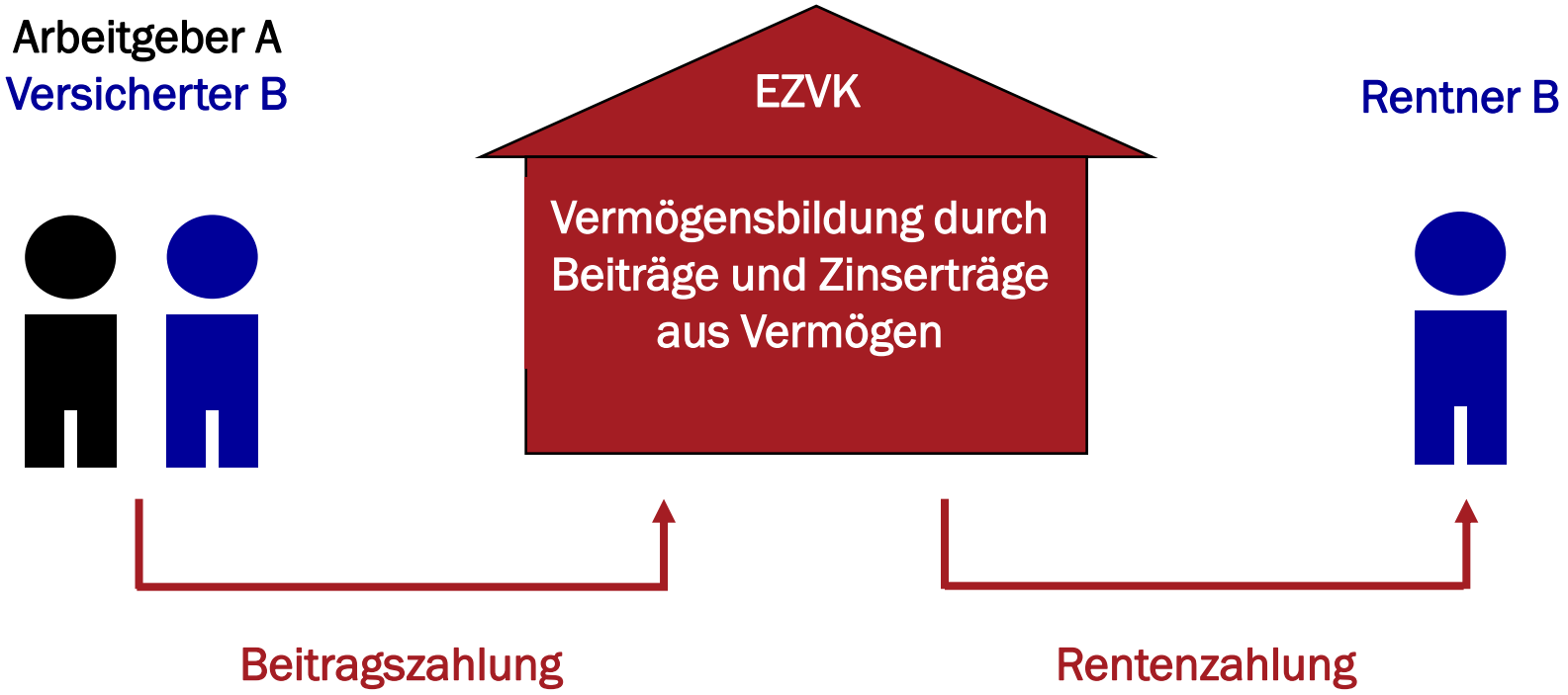

So errechnet sich Ihre Betriebsrente: Versorgungspunkte

Die wichtigsten Faktoren im Punktemodell

- Ihr zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Ihr Alter (Altersfaktor, je jünger umso größer, je älter umso niedriger)
- Anzahl Versorgungspunkte
- Ein Versorgungspunkt = 4€ Monats-Rentenanspruch

EZVK*Grund*

Die Pflichtversicherung

Grundsätzliches und Beitragszahlung

- Grundsätzlich meldet Sie Ihr Arbeitgeber mit Beschäftigungsbeginn an und zahlt den Beitrag zur Pflichtversicherung.
- Der Beitrag entspricht in der Regel 4,8% Ihres Bruttoentgelts.
- Die Beiträge werden in Versorgungspunkte umgerechnet und Ihrem Versorgungskonto gutgeschrieben.
- Wir informieren Sie jährlich mit einem Versicherungsnachweis über den Stand Ihrer Betriebsrente.
- Betriebsrentenanspruch grundsätzlich nach Wartezeit von 60 Beitragsmonaten.

Die „soziale Komponente“ - Mutterschutz

- Mutterschutz-Zeiten werden neu bewertet, sowohl für Wartezeit als auch für Versorgungspunkte
- Ihr Arbeitgeber meldet uns Ihr individuelles „fiktives Entgelt“ und wir verpunkten entsprechend (ohne Beitragszahlung des Arbeitgebers)
- Wichtig! Melden Sie uns Ihre Mutterschutz-Zeiten vor dem 01.01. 2012 mit Vordruck aus Versicherungsnachweis

Teilen Sie uns hier Ihre Mutterschutzzeiten mit

Angaben zur Person

Name, Vorname | ggf. Geburtsname oder früherer Familienname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon | E-Mail | EZVK-Versicherten-nummer (falls bekannt), sonst: Geburtsdatum

Angaben zum Arbeitgeber

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon | E-Mail

Angaben zu den Mutterschutzzeiten

1. Mutterschutz (TT.MM.JJJJ) vom _____ bis _____
2. Mutterschutz (TT.MM.JJJJ) vom _____ bis _____
3. Mutterschutz (TT.MM.JJJJ) vom _____ bis _____
4. Mutterschutz (TT.MM.JJJJ) vom _____ bis _____

Bitte senden Sie uns für jede Mutterschutzzeit einen Nachweis.

Bitte ausgefüllt zurückfaxen an: 06151 3301-187

Oder einfach zusammen mit den Nachweisen per Post im Fensterumschlag zurücksenden:

Evangelische Zusatzversorgungskasse
Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt

Die „soziale Komponente“ - Elternzeit

- Während der Elternzeit bei ruhendem Arbeitsverhältnis oder einem Verdienst von bis zu 499 € aus einem Beschäftigungsverhältnis

- Sie werden so gestellt, als würden Sie 500 € pro Monat verdienen (pro Kind für max. 36 Monate ab Tag der Geburt)

- Rechenbeispiel für 30 jährige Beschäftigte mit einem Jahr Elternzeit für 1 Kind

1	X 4 €	= 4 €
Versorgungspunkte	(Messbetrag)	(monatliche Rente)

Zurechnungszeit bei Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrente

EZVK*Grund* (wir unterstellen fiktive Beschäftigung bis 60. Lj.)

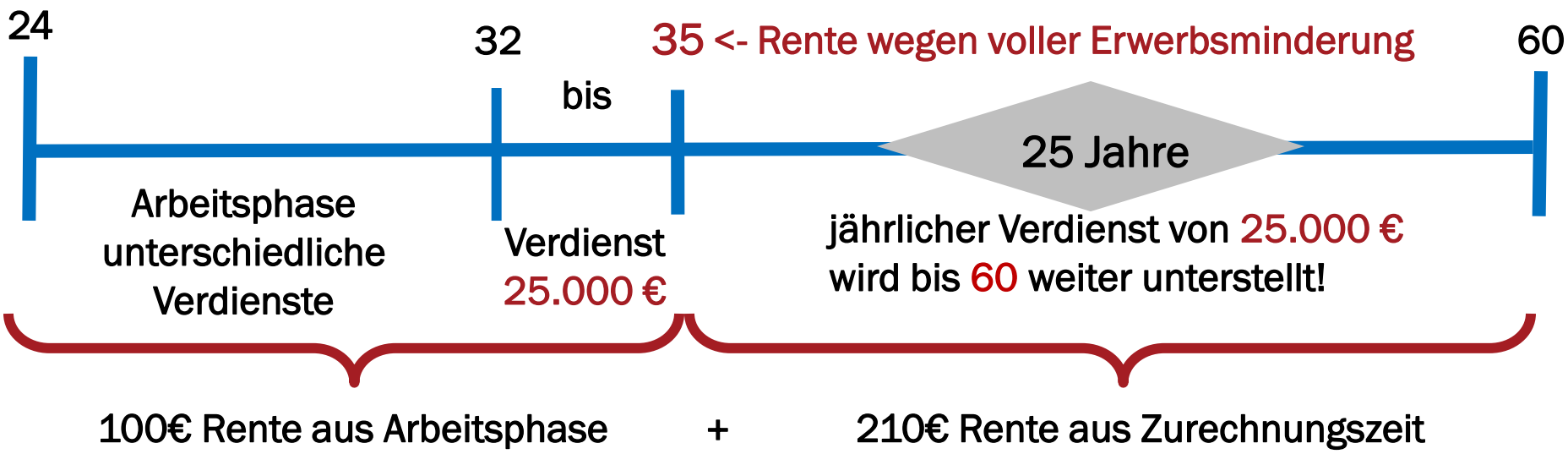

100 € Rente aus Arbeitsphase + fiktiver Verdienst (= 8,40 € Rente jährlich aus Zurechnungszeit x 25 J. = ca. 210 €) ergibt insgesamt =**310 € Bruttorente**

EZVK*Grund* - Bei Arbeitgeberwechsel

- Ihre bis dahin erworbenen Versorgungspunkte bleiben erhalten.
- Innerhalb des kirchlichen, kommunalen, diakonischen oder caritativen Dienstes können Sie Ihre Versorgungspunkte auf die neue Zusatzversorgungskasse überleiten lassen.

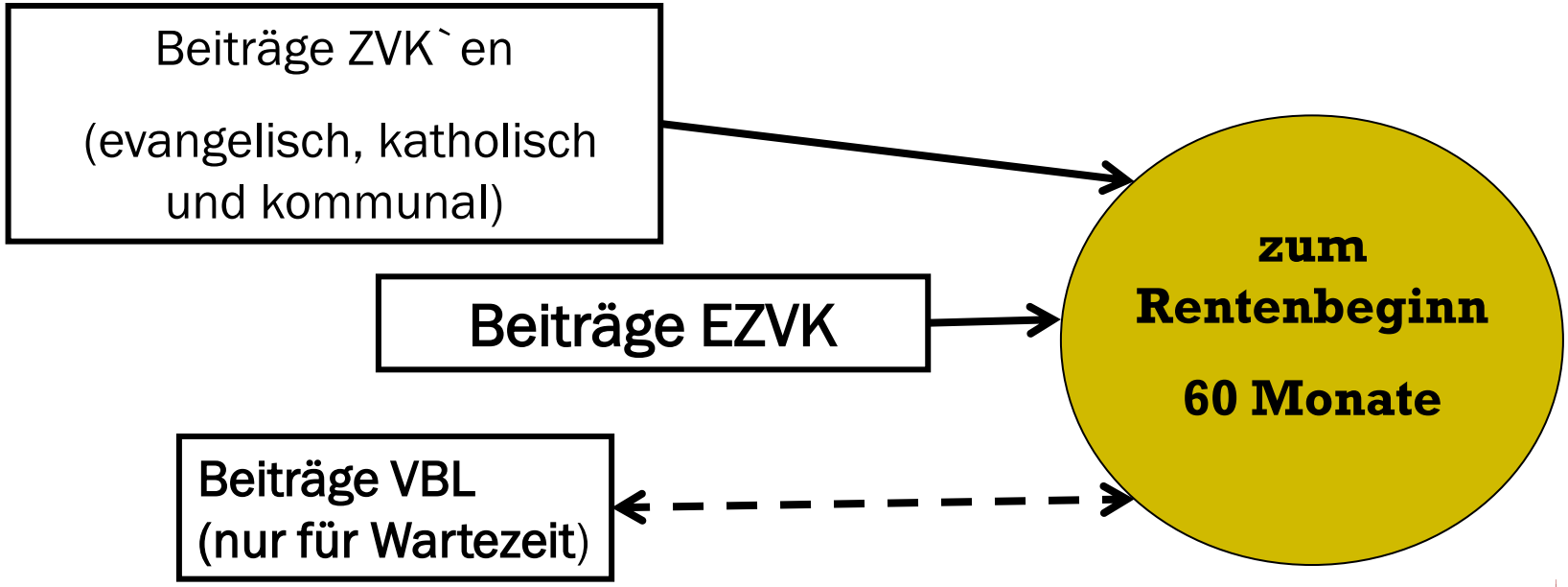

Die Altersrentenleistung der EZVK*Grund* im Überblick

Bei Einzahlung des Regelbeitrags

Jahresentgelt/Alter bei Eintritt	20 Jahre	30 Jahre	40 Jahre	50 Jahre
10.000 €	240	159	100	52
15.000 €	360	239	150	78
20.000 €	479	318	199	104
25.000 €	599	397*	249	130
30.000 €	719	477	299	156
35.000 €	839	557	349	182
40.000 €	959	636	399	208

***Beispiel:**
Versicherte, die ab einem Alter von 30 Jahren erstmals bei einem kirchlich/ diakonischen Arbeitgeber beschäftigt sind und bis zum Renteneintritt jährlich 25.000 € (brutto) verdienen, können ab dem 67. Lebensjahr eine EZVK-Rente i. H. v. **monatlich 397 €** (brutto) erwarten.

Zum Vergleich:
Der Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei gleichen Voraussetzungen beträgt **monatlich ca. 800 €** (brutto).

Ein Exkurs

Neuerungen – geförderte Altersteilzeit – Beschluss durch ARK Bayern

Altersteilzeit

- Keine Rentenart
- Maximal 5 Jahre entweder Teilzeit oder im sog. Blockmodell
- Blockmodell häufig gewählt, im Beispiel 5 Jahre
  - 2,5 Jahre Erwerbs-/Aktivphase
  - 2,5 Jahre Freistellungsphase
- Auswirkung auf gesetzliche Rente und Zusatzversorgung
  - Aufstockung auf 80 -90 Prozent in der gesetzlichen Rente
  - Aufstockung in der Zusatzversorgung noch nicht abschließend geklärt, daher ggf. keine Aufstockung und Verpunktung des tatsächlichen Gehaltes (in der Regel 50% des der Altersteilzeit vorangegangenen Entgeltes)

Neuerungen des Rentenpaketes – hier die Mütterrente -

Mütterrente

- Keine eigenständige Rente
- Bezeichnung für Rentenanteile aus Zeiten der Kindererziehung (KEZ)
- Unterscheidung nach Geburtstag des Kindes – Stichtag: 01.01.1992
  - vorher geboren 2 Jahre KEZ (bislang nur 1 Jahr)
  - danach geboren 3 Jahre KEZ
- Zusätzliche Rentenhöhe?
  - Für jedes Jahr mit KEZ, wird die Mutter so gestellt, als hätte Sie rund 1 Entgeltpunkt erworben, also 28,61 € brutto Rentenanspruch (West).

Tipp

Die Kindererziehungszeit ist auch eine echte Beitragszeit, die auf die allgemeine Wartezeit immer mitzählt.

Neuregelung -Altersrente für **besonders** langjährig Versicherte- „Rente 63“

Anspruchsvoraussetzungen
▪ 63. Lebensjahr (nur für Jahrgänge 1951 und 1952)
▪ danach Anhebung um 2 Monate, bis Jahrgang 1964 = AR 65. Lj.
▪ Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren
- **Wartezeit ist u. a.:** Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung, Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (z.B. Arbeitslosengeld), Pflege, Kindererziehungszeiten, Berücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes
- **Keine Wartezeit ist:** Zeiten aufgrund Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II, Zeiten aus Versorgungsausgleich

Bestehende Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Anhebung des Eintrittsalter in die Regelaltersrente im Zeitraum von 2012 – 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre

Betroffen sind alle Versicherten ab dem Geburtsjahrgang 1947

- Wegfall der Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit / Altersteilzeitarbeit ab Jahrgang 1952
- Besteuerung der Altersrente und Absetzbarkeit der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Abschlagsregelung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Ab 01.01.2012:

- 0,3% pro Monat bei Beginn Altersrente vor dem 67. Lebensjahr
- Frühester Rentenbeginn: max. ab 63. Lebensjahr mit 14,4% Abschlag (dauerhaft)
- Bei Beginn Rente „wie gewohnt“ zum 65. Lebensjahr 7,2% Abschlag und 2 Jahre weniger Beitragszahlung

- EZVK kürzt analog zu der Abschlagsregelung der gesetzlichen Rente, allerdings maximal 10,8%

Besteuerung der Rente und Absetzbarkeit

Neuregelung im Alterseinkünftegesetz

- Die Besteuerung der gesetzlichen Rente steigt bis zum Jahr 2040 auf 100 % an.
- Als Nachteilsausgleich sind die Aufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung ab 2005 steuerlich absetzbar.
- Der Prozentsatz der Absetzbarkeit steigt von 60 % (2005) um jeweils 2 % pro Jahr bis auf 100 % (2025) an.
- Dies führt zu einer Steuerersparnis, die für das Alter angelegt werden sollte, da die gesetzliche Rente dann zu versteuern ist.

Durchschnittswerte der gesetzlichen RV

Monatsbeträge der jährlichen Rentenzugänge (nach Abzug von KV/PV)

WEST	Männer	
Jahr / Rentenart	Regelaltersrente	Altersrente für langjährig Versicherte
2012	575 €	1.020 €
Von allen Neurentnern beziehen diese Renten (2012)	32,3 %	21,3 %

	Frauen	
2012	308 €	555 €
Von allen Neurentnern beziehen diese Renten (2012)	41,2%	5,5 %

EZVK*Plus*

Unsere freiwillige Versicherung

Welche Fördermöglichkeiten gibt es überhaupt?

Brutto-Entgeltumwandlung

Förderung durch

- Steuerersparnis
- Sozialversicherungsfreiheit
  (2015 = 2.904 €)

Riester-Förderung

Förderung durch

- staatliche Zulagen
- ggf. Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuer-veranlagung (2.100 €)

EZVK*Plus*

Die Brutto-Entgeltumwandlung

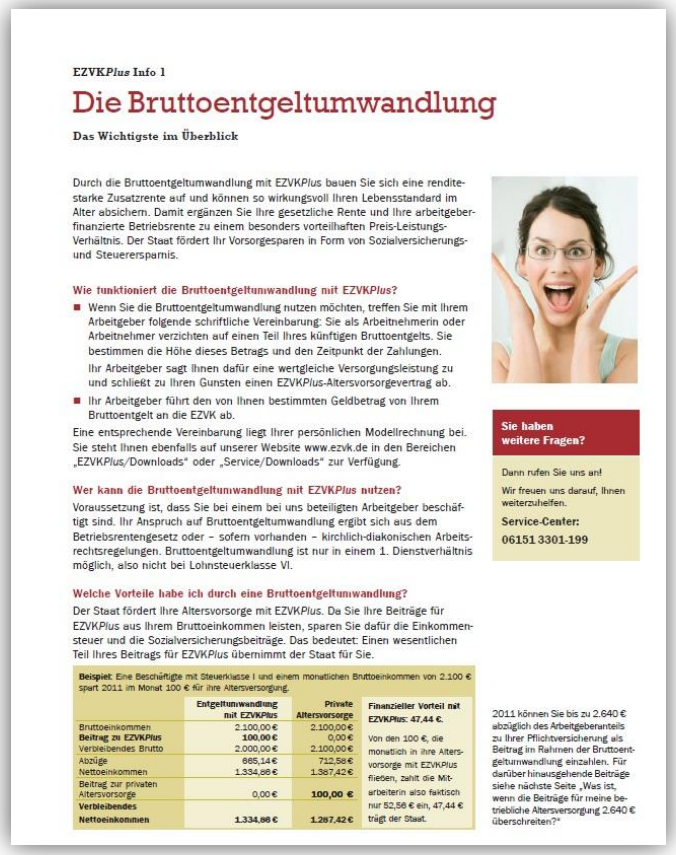

EZVK*Plus* Info 1

Die Bruttoentgeltumwandlung

Das Wichtigste im Überblick

Durch die Bruttoentgeltumwandlung mit EZVK*Plus* bauen Sie sich eine rendite-starke Zusatzrente auf und können so wirkungsvoll Ihren Lebensstandard im Alter absichern. Damit ergänzen Sie Ihre gesetzliche Rente und Ihre arbeitgeber-finanzierte Betriebsrente zu einem besonders vorteilhaften Preis-Leistungs-Verhältnis. Der Staat fördert Ihr Vorsorgesparen in Form von Sozialversicherungs- und Steuerersparnis.

Wie funktioniert die Bruttoentgeltumwandlung mit EZVK*Plus*?

- Wenn Sie die Bruttoentgeltumwandlung nutzen möchten, treffen Sie mit Ihrem Arbeitgeber folgende schriftliche Vereinbarung: Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer verzichten auf einen Teil Ihres künftigen Bruttoentgelts. Sie bestimmen die Höhe dieses Betrags und den Zeitpunkt der Zahlungen.

  Ihr Arbeitgeber sagt Ihnen dafür eine wertgleiche Versorgungsleistung zu und schließt zu Ihren Gunsten einen EZVK*Plus*-Altersvorsorgevertrag ab.
- Ihr Arbeitgeber führt den von Ihnen bestimmten Geldbetrag von Ihrem Bruttoentgelt an die EZVK ab.

Eine entsprechende Vereinbarung liegt Ihrer persönlichen Modellrechnung bei. Sie steht Ihnen ebenfalls auf unserer Website www.ezvk.de in den Bereichen „EZVK*Plus*/Downloads" oder „Service/Downloads" zur Verfügung.

Sie haben weitere Fragen?

Dann rufen Sie uns an!

Wir freuen uns darauf, Ihnen weiterzuhelfen.

Service-Center:

06151 3301-199

Wer kann die Bruttoentgeltumwandlung mit EZVK*Plus* nutzen?

Voraussetzung ist, dass Sie bei einem bei uns beteiligten Arbeitgeber beschäf-tigt sind. Ihr Anspruch auf Bruttoentgeltumwandlung ergibt sich aus dem Betriebsrentengesetz oder – sofern vorhanden – kirchlich-diakonischen Arbeits-rechtsregelungen. Bruttoentgeltumwandlung ist nur in einem 1. Dienstverhältnis möglich, also nicht bei Lohnsteuerklasse VI.

Welche Vorteile habe ich durch eine Bruttoentgeltumwandlung?

Der Staat fördert Ihre Altersvorsorge mit EZVK*Plus*. Da Sie Ihre Beiträge für EZVK*Plus* aus Ihrem Bruttoeinkommen leisten, sparen Sie dafür die Einkommen-steuer und die Sozialversicherungsbeiträge. Das bedeutet: Einen wesentlichen Teil Ihres Beitrags für EZVK*Plus* übernimmt der Staat für Sie.

Beispiel: Eine Beschäftigte mit Steuerklasse I und einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2.100 € spart 2011 im Monat 100 € für ihre Altersversorgung.

	Entgeltumwandlung mit EZVK*Plus*	Private Altersvorsorge
Bruttoeinkommen	2.100,00 €	2.100,00 €
Beitrag zu EZVK*Plus*	**100,00 €**	0,00 €
Verbleibendes Brutto	2.000,00 €	2.100,00 €
Abzüge	665,14 €	712,58 €
Nettoeinkommen	1.334,86 €	1.387,42 €
Beitrag zur privaten Altersvorsorge	0,00 €	**100,00 €**
Verbleibendes Nettoeinkommen	**1.334,86 €**	**1.287,42 €**

Finanzieller Vorteil mit EZVK*Plus*: 47,44 €.

Von den 100 €, die monatlich in ihre Alters-vorsorge mit EZVK*Plus* fließen, zahlt die Mit-arbeiterin also faktisch nur 52,56 € ein, 47,44 € trägt der Staat.

2011 können Sie bis zu 2.640 € abzüglich des Arbeitgeberanteils zu Ihrer Pflichtversicherung als Beitrag im Rahmen der Bruttoent-geltumwandlung einzahlen. Für darüber hinausgehende Beiträge siehe nächste Seite „Was ist, wenn die Beiträge für meine be-triebliche Altersversorgung 2.640 € überschreiten?"

EZVK
EVANGELISCHE
ZUSATZVERSORGUNGSKASSE

Bruttoentgeltumwandlung – wie funktioniert sie eigentlich?

- Das progressive Steuersystem – je mehr Sie verdienen, umso größer die Abgaben

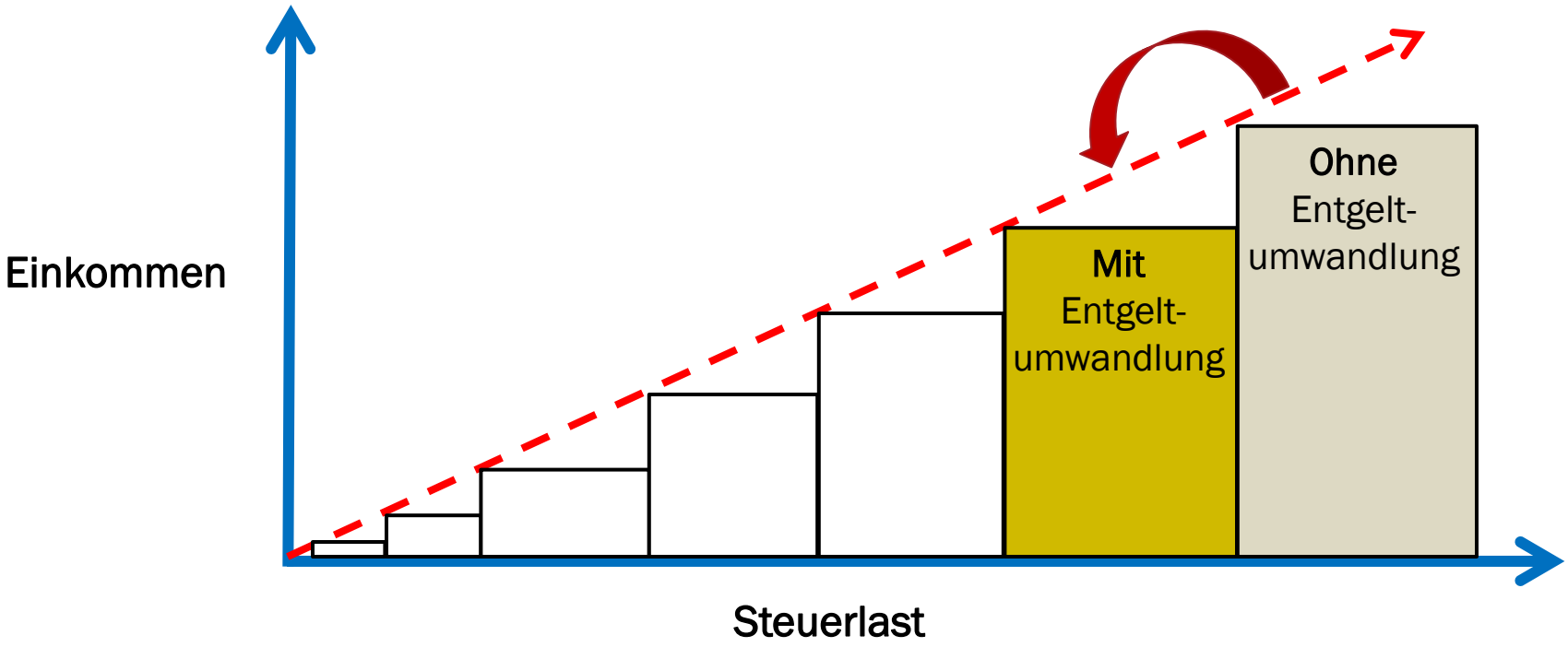

EZVK*Plus*

Die Riester-Förderung

EZVK*Plus* Info 2

Die Riester-Rente

Das Wichtigste im Überblick

Durch die Riester-Rente mit EZVK*Plus* bauen Sie sich eine renditestarke Zusatzrente auf und können so wirkungsvoll Ihren Lebensstandard im Alter absichern. Damit ergänzen Sie Ihre gesetzliche Rente und Ihre arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente zu einem besonders vorteilhaften Preis-Leistungs-Verhältnis. Der Staat fördert Ihr Vorsorgesparen mit Zulagen und Steuerersparnis.

Wie funktioniert die Riester-Rente mit EZVK*Plus*?

- Sie treffen mit Ihrem Arbeitgeber folgende schriftliche Vereinbarung: Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer verzichten auf einen Teil Ihres Nettoentgelts. Die Höhe dieses Betrags bestimmen Sie selbst. Ihr Arbeitgeber sagt Ihnen dafür eine wertgleiche Versorgungsleistung zu und schließt zu Ihren Gunsten einen EZVK*Plus*-Altersvorsorgevertrag ab.
- Ihr Arbeitgeber führt dann den von Ihnen bestimmten Betrag von Ihrem Nettoentgelt an die EZVK ab. Sie können, falls förderberechtigt, für diese Beiträge Riester-Förderung in Anspruch nehmen, d. h. Sie erhalten Zulagen vom Staat und können sie als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung geltend machen.

Eine entsprechende Vereinbarung liegt Ihrer persönlichen Modellrechnung bei. Sie steht Ihnen ebenfalls auf unserer Website www.ezvk.de in den Bereichen „EZVK*Plus*/Downloads" oder „Service/Downloads" zur Verfügung.

Habe ich Anspruch auf Riester-Förderung?

Sie sind förderberechtigt, wenn Sie
- unbeschränkt steuerpflichtig und
- in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Dazu gehören Arbeitnehmer und Auszubildende, Erziehende in Elternzeit, Bezieher von Arbeitslosen- oder Krankengeld, Wehr- und Zivildienstleistende, nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, geringfügig Beschäftigte, wenn sie auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, sowie Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner.

Welche Zulagen gibt es für mich?

Sie erhalten jedes Jahr eine **Grundzulage** und für jedes Kind, für das Sie Kindergeld beziehen, eine **Kinderzulage**. Voraussetzung dafür ist, dass Sie selbst eine Sparleistung in einer bestimmten Höhe („Mindesteigenbeitrag") erbringen. Liegt Ihr eigener Beitrag unter dem Mindesteigenbeitrag, erhalten Sie die Zulagen anteilig.

Berufseinsteiger-Bonus: Haben Sie zu Beginn Ihres Riester-Vertrages das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, erhalten Sie einmalig einen „Berufseinsteiger-Bonus", d. h. eine um 200 € erhöhte Grundzulage.

Ihre Beiträge zur Riester-Rente können Sie jährlich bis zu einer **Höchstgrenze** von 2.100 € (abzüglich Ihrer Zulagen) beim Finanzamt geltend machen.

Fördermöglichkeiten auf einen Blick	
Grundzulage	154 €
Kinderzulage (vor 2008 geboren)	185 €
Kinderzulage (ab 2008 geboren)	300 €
Berufseinsteiger-Bonus	einmalig 200 €
Höchstmöglicher Sonderausgabenabzug	2.100 €

EZVK EVANGELISCHE ZUSATZVERSORGUNGSKASSE

Welche Förderung?

Beiträge werden

Volle Zulagenhöhe bei: Mindesteigenbeitrag!

= 4% vom Vorjahresbrutto

- **ergänzt um Grundzulage** (154 €)
  und ggf. Kinderzulage/n (je Kind 185 €,
  für ab 2008 geborene Kinder: 300 €)

- **im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben berücksichtigt**

Bitte beachten:

- **Beiträge sind zu leisten aus versteuertem und in der Sozialversicherung verbeitragtem Einkommen**

Ersparnis von 50 v. H. und mehr möglich
abhängig von Steuerklasse, Einkommen und Kinderzahl

Riester-Förderung am Beispiel

- Einkommen 18.000 €, 2 Kinder (Jahrgang 2004 und 2008)

4 % von 18.000,00 €	= 720,00 €	
./.Grundzulage	= 154,00 €	639,00 € staatliche Förderung
./.Kinderzulage 1. Kind	= 185,00 €	
./.Kinderzulage 2. Kind	= 300,00 €	
= Eigenbeitrag (Jahresbeitrag)	= 81,00 €	

Flexible Beitragszahlung

- Sie bestimmen Höhe und Zahlungsweise des Beitrags.
- Sie können Ihren Beitrag jederzeit erhöhen oder verringern.
- Wenn Sie staatliche Förderung in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie bestimmte Mindest- und Höchstgrenzen beachten.
- Im Falle des Ausscheidens zahlen Sie einfach Ihre Beiträge selbst weiter.
- **Vermögenswirksame Leistungen** können direkt als Brutto-Entgeltumwandlung eingezahlt werden
- **Entgelterhöhungen** komplett oder teilweise als Betriebsrente einzahlen

Weitere Vorteile der EZVK*Plus*

- keine Wartezeit im Gegensatz zur Pflichtversicherung
- **Keine Provisionen, keine Abschlusskosten**
- **Sichere und bewährte Kapitalanlage mit 3 % Garantieverzinsung**
- Steuer- und Sozialversicherungsvorteile
- Rund 50% höhere Garantieleistungen als bei Privatversicherern

Die Evangelische Zusatzversorgungskasse

wünscht Ihnen eine gute Zeit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!